Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 358
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 24. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2021)

zum Thema:

Personelle Konsequenzen für parteipolitisch nicht willfährige Mitarbeiter des Berliner Verfassungsschutzes?

und **Antwort** vom 10. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26358
vom 24. Januar 2021
über Personelle Konsequenzen für parteipolitisch nicht willfährige Mitarbeiter des Berliner Verfassungsschutzes?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung
Laut kürzlichen Presseberichten wurde eine Analyse des Berliner Verfassungsschutzes über den Berliner Landesverband der AfD u.a. verschiedenen Medien zugespielt. „Weil der als Verschlusssache eingestufte Bericht an die Öffentlichkeit gelangte, will die Senatsverwaltung Strafanzeige gegen unbekannt wegen Geheimnisverrats stellen. ´Unabhängig davon werden wir personelle Konsequenzen in dem betroffenen Bereich der Abteilung II ziehen´, so Pallgen.“ [1)] Nach dem Bericht der Berliner Zeitung handelte es sich laut dem Sprecher des Innensenators, Martin Pallgen, um einen noch ungenehmigten Entwurfsbericht, der zudem methodische Mängel aufweisen würde.[1)]

Die Berliner Zeitung bringt den Vorgang am 20.01.2021 folgendermaßen auf den Punkt: „Ein Bericht des Berliner Verfassungsschutzes sieht bei der AfD keine Verfassungsfeindlichkeit. Die Innenverwaltung will deshalb den Autor feuern.“ [2)] Laut verschiedener Presseberichte bestehen Bestrebungen, die AfD bundesweit zum sog. Verdachtsfall, zu erklären.[2) 3)] So können künftig die Mitglieder abgehört, observiert und von V-Leuten bespitzelt werden.[2)]

Die Analyse aus dem Berliner Amt für Verfassungsschutz, welche von einer Einstufung des Berliner Landesverbandes der AfD als Verdachtsfall abrät,[1)] steht natürlich im Gegensatz zu dem offensichtlichen politischen Willen – auch des Berliner Senats –, die AfD bundesweit als sog. Verdachtsfall einzustufen, was sie aller Wahrscheinlichkeit politisch als Oppositionspartei schwächen und dem Verfassungsschutz ein Vorgehen gegen die AfD auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln ermöglichen würde.

1. Verfügt der Senat – ob der „angedrohten personellen Konsequenzen“ wegen der Weitergabe des in Rede stehenden Berichtes an die Öffentlichkeit - über Beweise oder konkrete Anhaltspunkte, wer den Bericht weitergab?

Zu 1.:
Es handelt sich um ein laufendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren. Da zum aktuellen Zeitpunkt eine Gefährdung des Untersuchungszwecks, etwa durch eine mögliche Beeinflussung von Zeugen bzw. deren Aussageverhaltens, und damit des Ermittlungserfolges im Falle der Preisgabe von in diesem Verfahren bisher

gewonnen Erkenntnissen nicht ausgeschlossen werden kann, erteilt der Senat hierzu keine Auskunft.

2. Laut dem Bericht der Berliner Zeitung vom 20.01.2021 soll der Autor des Berichts entlassen werden? Trifft dies zu? Wenn ja, aus welchem Grund bzw. welchen Gründen?

3. Wenn eine Entlassung des Autors nicht vorgesehen ist, sind ihn betreffend andere personelle Konsequenzen vorgesehen? Wenn ja welche? Aus welchem Grund bzw. welchen Gründen?

Zu 2. und 3.:
Die Ausgangsannahme ist nicht zutreffend. Im Übrigen äußert sich der Senat im Rahmen der Beantwortung Schriftlicher Anfragen grundsätzlich nicht zu personalwirtschaftlichen Einzelmaßnahmen.

4. Geht der Bericht auf einen oder mehrere Autoren zurück?

Zu 4.:
Um die Erfolgsaussichten der laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungen nicht zu gefährden, etwa durch eine mögliche Beeinflussung von Zeugen bzw. deren Aussageverhaltens, nimmt der Senat zu Einzelfragen zur Erarbeitung und zum Umgang mit dem Berichtsentwurf derzeit keine Stellung.

5. Welche methodischen Mängel soll der Entwurfsbericht aufweisen?

Zu 5.:
Die methodischen Mängel betreffen einzelne Fragen der Auswahl und Auswertung der Erkenntnisse. Weitergehende Auskünfte können nicht erteilt werden, da es sich um einen Entwurf eines Zwischenberichts aus einem noch nicht abgeschlossenen Prüfverfahren handelt. Die Auskunft über Einzelheiten des Berichtsentwurfs und noch nicht hinreichend berücksichtigte Gesichtspunkte betrifft die in einem gestuften Verfahren ablaufende Vorbereitung der Entscheidung über eine nachrichtendienstliche Beobachtung und damit den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung.

6. Sind diese vorgeblichen methodischen Mängel so gravierend, dass der Bericht bei methodisch einwandfreier Erstellung zu gegenteiligen Schlussfolgerungen und Bewertungen geführt hätte?

Zu 6.:
Der Senat beteiligt sich nicht an Spekulationen. Da das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

Berlin, den 10. Februar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport